

Sachmangelfreiheit

Ist eine Kaufsache mangelhaft, hat der [Verkäufer](#) dafür einzutreten. Die [Gewährleistungsansprüche](#) sind in § [437 BGB](#) geregelt. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist das Vorliegen eines Mangels.

Der Begriff des Mangels ist in § [434 BGB](#) enthalten. Grundlage für einen Anspruch gegen den Verkäufer wegen eines Mangels ist § [437 BGB](#) (Anspruchsgrundlage). Diese wird durch die Definition des Mangels in § [434 BGB](#) ergänzt. Beide [Normen](#) sind gemeinsam zu lesen und anzuwenden.

Ein Sachmangel im Sinne des § [434 BGB](#) liegt vor, wenn der Kaufgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

Wurde zwischen den Vertragsparteien nichts Konkretes [vereinbart](#), so gilt eine [Sache](#) dann als fehlerhaft, wenn sie sich nicht für die nach dem [Vertrag vorausgesetzte Verwendung](#) eignet (so wenn ein Schlauchboot undicht ist).

Darüber hinaus gilt nach dem [neuen](#) Recht eine Kaufsache ebenfalls als mangelhaft, wenn sie sich für die [gewöhnliche Verwendung](#) nicht geeignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei [Sachen](#) der gleichen Art üblich sind und die der [Käufer](#) nach Art der [Sache](#) erwarten kann.

Der Begriff des Mangels wurde durch die Verbrauchsgüterrichtlinien der [EU](#) außerdem dahingehend erweitert, dass der [Verkäufer](#) auch dann haften muss, wenn die Ware ein bestimmtes Werbeversprechen nicht erfüllt. Demzufolge kann der Käufer auch dann Mangelansprüche gegen den [Verkäufer](#) geltend machen, wenn beispielsweise in einem Werbeprospekt für die Ware eine bestimmte Eigenschaft angepriesen wurde, die in Wirklichkeit aber nicht vorliegt.

Im Kaufvertragsrecht werden *sieben verschiedene Arten* von Sachmängeln unterschieden.

Dies sind:

1. vereinbarte [Beschaffenheit](#) fehlt¹
2. keine Eignung zur vorausgesetzten Verwendung²
3. keine Eignung zur gewöhnlichen Verwendung³
4. unsachgemäße Montage⁴
5. mangelhafte Montageanleitung ("[Ikeaklausel](#)")⁵

6. Lieferung einer anderen [Sache](#)⁶

7. Lieferung von [Mindermengen](#)⁷

Die Punkte (1), (2) und (3) sind in der angegebenen Reihenfolge zu prüfen, d.h. Voraussetzung für die Anwendung des Punktes (3) ist das Fehlen der Punkte (1) und (2).

[1§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB](#)

[2§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB](#)

[3§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BGB](#)

[4§ 434 Abs. 2 Satz 1 BGB](#)

[5§ 434 Abs. 2 Satz 2 BGB](#)

[6§ 434 Abs. 3 Alt. 1 BGB](#)

[7§ 434 Abs. 3 Alt. 2 BGB](#)